

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON WAAGGEBÜHREN
- WAAGGEBÜHRENORDNUNG -

vom 1. Oktober 1965

in der Fassung der Änderung vom 31. März 1978

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 18. Februar 1964 (GesBl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 1. Oktober 1965 (Änderungen vom 20. Juni 1969, 31. März 1978 und 22.6.2001) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung von Wägungen auf der städtischen Bodenwaage und der Viehwaage werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Wiegung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Boden- und Viehwaagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bodenwaage	bis 2.500 kg	2 €
	über 2.500 kg	3 €
	Tarieren eines Fahrzeugs	1 €
	Zuschlag für Auswärtige	1 €
2. Viehwaage	Großvieh	2 €
	Kälber und Schweine	2 €
	Zuschlag Einzelwägungen	1 €

§ 4

Gebührensonderregelung

Die Waaggebühren für die Benützung der städtischen Bodenwaage durch die Zuckerfabrik Heilbronn werden auf 0,26 € pro 1.000 kg Rüben festgesetzt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Wägung durch den städtischen Bediensteten und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.*

* Die Änderung vom 20. Juni 1969 ist am 1. August 1969, die Änderung vom 31. März 1978 am 15. April 1978 und die Änderung vom 22.6.2001 am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.